

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 10/2019
(1. August 2019)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Anrechnung
von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**

**Vom 27. September 2017
in der Fassung vom 25. Juli 2018
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 18/2018)**

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 35 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 09. April 2019 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat der Satzung in seiner Sitzung am 25. Juli 2019 zugestimmt. Der Präsident der DHBW hat am 1. August 2019 gemäß § 32 Absatz 3 LHG zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 29. September 2017 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 29. September 2017, Nummer 21/2017), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 25. Juli 2018 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 25. Juli 2018, Nummer 18/2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Bereiche Technik, Wirtschaft,

Sozialwesen (Studienbereiche in den Bachelorstudiengängen und Fachbereiche in den Masterstudiengängen) sowie die dem Studienbereich Gesundheit zugeordneten Studiengänge.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „DHBW“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „DHBW“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienbereich“ die Wörter „sowie ihren Fachbereich“ eingefügt.
5. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Änderungen dieser Satzung durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom <DATUM> treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. ²Sie gelten auch für die vor ihrem Inkrafttreten bereits immatrikulierten Studierenden.“
6. Die Anlage 1 (Modifizierte Bayerische Formel) wird wie folgt gefasst:

„Die Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 i. d. F. vom 19.07.2012) empfiehlt zur Umrechnung von Prüfungsleistungen in der Regel die Modifizierte Bayerische Formel. Diese bildet als funktionaler Zusammenhang einen Notenwert (Punktwert) des ursprünglichen Bewertungssystems auf das nun anzuwendende Notensystem ab.

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

X = gesuchte Note

Daten der umzurechnenden Ausgangsbewertung:

- N_{max} = Gesamtpunktzahl/Beste Note

- N_{min} = unterer Eckwert; minimaler Bestehenswert (Note oder Punkte)
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note / Punkte

Der Gültigkeitsbereich ist auf die genügenden Noten eingeschränkt.

Beispiel:

Die ursprüngliche Notenskala reicht von Note 0 bis Note 10. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die erreichbare Höchstnote 10 ($N_{max} = 10$) und die unterste Bestehensnote 5 ($N_{min} = 5$) ist. Der Student hat in der Prüfung die Note 8 ($N_d = 8$) erreicht. Nach Anwendung der modifizierten bayerischen Formel ergibt sich durch die Umrechnung die Note 2,2.“

Beispiel			Umrechnung
Bestanden	10	Beste Note (1,0 an der DHBW)	$X = 1 + 3 \cdot \frac{10 - 8}{10 - 5} = 2,2$
	9		
	8		
	7		
	6		
	5	Unterste Bestehensnote (entspricht 4,0 an der DHBW)	
Nicht Bestanden	4		
	3		
	2		
	1		
	0	Minimalnote	

7. Die Anlage 2 (Übersicht der individuell anrechenbaren Module) wird wie folgt gefasst:

Studienbereich Technik / Bachelor

Im Studienbereich Technik sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme der Module „Studienarbeit“, „Studienarbeit II“ und „Bachelorarbeit“.

Fachbereich Technik / Master

Im Fachbereich Technik sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme der Module „Fachübergreifende Kompetenzen“ „Studienarbeit“ und „Masterarbeit“.

Studienbereich Gesundheit

Studienbereich Gesundheit / Bachelor

Im Studienbereich Gesundheit ist das Modul „Bachelorarbeit“ nicht anrechenbar.

Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Praxismodul 1 ¹	20
Fachenglisch ²	5
Kommunikations- und Präsentationskompetenz ³	5
Finanzierung und Controlling im Gesundheitssektor ⁴	5

¹ Wenn ein Äquivalent zur Projektarbeit I vorliegt.

² Wenn die/der Antragsteller/-in eine einschlägige Ausbildung im englischsprachigen Ausland absolviert hat.

³ Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und –wissenschaften muss gewährleistet sein.

⁴ Antragsteller/-innen mit einer Weiterbildung als medizinische Codierkraft oder Ausbildung als Medizinische Dokumentationsassistentin.

**Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaften
 Studienrichtung Hebammenkunde**

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Praxismodul 1¹	20
Fachenglisch ²	5
Kommunikations- und Präsentationskompetenz ³	5

¹ Wenn ein Äquivalent zur Projektarbeit I vorliegt.

² Wenn die/der Antragsteller/-in eine einschlägige Ausbildung im englischsprachigen Ausland absolviert hat.

³ Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und –wissenschaften

muss gewährleistet sein.

Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaften Studienrichtung Erweiterte Hebammenpraxis

Im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaften Studienrichtung Erweiterte Hebammenpraxis sind grundsätzlich alle Module anrechenbar, die mit einer staatlich anerkannten bzw. durch Fachgesellschaften zertifizierten Weiterbildung gleichzusetzen sind.

Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften

Im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften sind grundsätzlich alle Module anrechenbar, die mit einer staatlich anerkannten bzw. durch Fachgesellschaften zertifizierten Weiterbildung gleichzusetzen sind.

Studiengang Physician Assistant

Im Studiengang Physician Assistant sind grundsätzlich alle Module anrechenbar.

Studiengang Physiotherapie

Im Studiengang Physiotherapie sind grundsätzlich alle Module anrechenbar.

Studienbereich Wirtschaft / Bachelor

Im Studienbereich Wirtschaft sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme des Moduls „Bachelorarbeit“.

Fachbereich Wirtschaft / Master

Im Fachbereich Wirtschaft sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme der Module „Fachübergreifende Kompetenzen“, „Forschungsprojektarbeit I“, „Forschungsprojektarbeit II“, „Studienarbeit“ und „Masterarbeit“.

Studienbereich Sozialwesen / Bachelor

Studiengang Soziale Arbeit an den Standorten Heidenheim, Stuttgart und Villingen-Schwenningen

Modulnr.	Modultitel	Anrechenbare ECTS-Leistungspunkte		
		Heidenheim	Stuttgart	Villingen-Schwenningen
1	Propädeutik	6	6	6
2	Wissenschaft Sozialer Arbeit	8	9	7
3	Grundlagen professionellen und methodischen Handelns	6	6	8
4	Wahlmodul	5	6	5
5	Erziehung, Bildung und Sozialisation	7	8	8
6	Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit	7	8	6
7	Psychologische Grundlagen	10	10	10
8	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	8	7	9
10	Handlungskonzepte und Methoden in der Individualhilfe	10	10	10
11	Handlungskonzepte und Methoden in der Gruppenarbeit	10	10	10
12	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	7	7	9
13	Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe	7	7	8
14	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II	9	10	10
16	Forschung in der Sozialen Arbeit	8	9	10
17	Soziale Arbeit und Politik	6	7	7
19	Ökonomie und Management Sozialer Arbeit	10	10	8
20	Inklusion und Exklusion	10	10	8
21	Ethik und professionelles Handeln	7	7	5
22	Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum	10	10	10
24	Wahlmodul	10	8	8

Studiengang Sozialwirtschaft

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Sozialwirtschaft I - Einführung	13
Recht I – Einführung	7
Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken	7
Soziologische und psychologische Grundlagen	8
Technik der Finanzbuchführung	6
Recht II – Die Bücher des SGB	7
Informationstechnologie	3
Sozialwirtschaft II - Vertiefung	6
Handlungskonzepte und Methoden in der Einzelhilfe und in der Gruppenarbeit	9
Kosten- und Leistungsrechnung	6
Berufliches Selbstverständnis und Identität	3
Präsentations- und Moderationskompetenzen	4
Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum	6
Personalmanagement	8
Investition und Finanzierung	5
Management und Führung I	9
Sozialwirtschaft und Ethik	5
Recht III – Vertiefung	5
Management und Führung II	6
Bilanzierung	6
Marketing und Fundraising	5
Theorie und Praxisprojekte	10
Makroökonomie und politische Umwelt	5
Arbeitsrecht	5
Controlling	6
Praxisbezogene Fallarbeit u. interdisziplinäres Denken	8

Fachbereich Sozialwesen / Master

Im Fachbereich Sozialwesen sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme der Module „Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung“ und „Masterarbeit“.

8. Die Anlage 3 (Übersicht der anrechenbaren Zeugnisse, Zertifikate und Module für die standardisierte Anrechnung) wird wie folgt gefasst:

Studienbereich Technik / Bachelor

Bei Vorliegen eines Abschlusses als staatlich geprüfter Techniker oder einem Abschluss als staatlich geprüfter Meister kann die Berufspraxis auf das Praxismodul I (Modulcode T3_1000) angerechnet werden.

Fachbereich Technik / Master

Die Zertifizierung zum Schweißfachingenieur (SLV) kann auf das Mastermodul „Fügetechnik“ angerechnet werden.

Studienbereich Gesundheit

Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, B.Sc.

Anrechenbar sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch folgende Zeugnisse belegt werden:

Altenpflege

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpfleger/ in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Altenpflege sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gemäß

AltPflG - Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

AltPflAPrV - Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

Ergotherapie

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeut/ in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Ergotherapie sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gemäß

ErgThG - Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

ErgThAPrV - Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

Gesundheits- und Krankenpflege

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/ in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Gesundheits- und Krankenpflege sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gemäß

KrPflG - Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

KrPflAPrV - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

Physiotherapie

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/ in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Physiotherapie sowie

3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gemäß

MPhG - Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

PhysTh-APrV - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

Angerechnet werden folgende Module:

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Medizinische Grundlagen I	5
Medizinische Grundlagen II	5
Grundlagen professionellen Handelns	10
Kommunikations- und Präsentationskompetenz	5
Angewandte Sozialwissenschaften	5
Pflege- und Therapiekompetenz I	10
Pflege- und Therapiekompetenz II	10
Pflege- und Therapiekompetenz III	10
Prävention und Rehabilitation	10
Geriatric I	5
Praxismodul I	20
Praxismodul II (häufig)	10
Summe:	105

Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 2 dieser Satzung ausgeschlossen.

Studiengang Medizintechnische Wissenschaften

Anrechenbar sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Rechtsquellen und Empfehlungen erworben werden und durch die jeweiligen Zeugnisse und Zertifikate belegt werden:

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist)

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 19. September 2007

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 20. September 2011

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013

Angerechnet werden folgende Module:

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Medizinische Grundlagen I	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen I	5
Mikrobiologie und Hygiene	5
Medizinische Grundlagen II	5
Medizinische Grundlagen III	5
Terminologie	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen II	5
Medizintechnische Grundlagen I	5
Innere Medizin I	5
Innere Medizin II	5
Psychologie und Soziologie	5
Berufs- und Gesetzeskunde	5
EDV und Statistik	5
Medizintechnische Grundlagen II	10
Praxismodul I	20
Praxismodul II (hälftig)	10
Summe:	105

Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 2 dieser Satzung ausgeschlossen.

Studienbereich Wirtschaft / Bachelor

Im Studienbereich Wirtschaft / Bachelor werden keine vorerbrachten Leistungen/ Abschlüsse pauschal angerechnet. Eine Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeit kann nur im Wege der individuellen Anrechnung (§ 6 dieser Satzung) erfolgen.

Studienbereich Sozialwesen / Bachelor

Im Studienbereich Sozialwesen werden keine vorerbrachten Leistungen/ Abschlüsse pauschal angerechnet. Eine Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeit kann nur im Wege der individuellen Anrechnung (§ 6 dieser Satzung) erfolgen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Satzung durch die Zweite Satzung zur der Änderung der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten vom 1. August 2019 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gelten auch für die vor ihrem Inkrafttreten bereits immatrikulierten Studierenden.

Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Zweiten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 1. August 2019



Prof. Arnold van Zyl

Präsident